

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. G 183 „Rheydter Straße/Merkatorstraße“ – Ortsteil Eلسن –
hier: Auslegungsbeschluss gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) die Auslegung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. G 183 „Rheydter Straße/Merkatorstraße“ – Ortsteil Eلسن – beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Eلسن
BPlan Änd.-Nr.: G 183, 1. Änderung und Ergänzung
Bezeichnung: „Rheydter Straße/Merkatorstraße“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB bekannt gemacht.

Der Entwurf der o. g. Bebauungsplanänderung liegt gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich Entwurfsbegründung in der Zeit vom 12.04.2021 bis einschließlich 21.05.2021 mit Ausnahme vom 13.05.2021 und 14.05.2021 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausweiterungsbau, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, 2. Etage, Fachdienst Stadtplanung, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608-439 oder -440.

Zusätzlich können die öffentlichen Informationen zu diesem Planverfahren über die für jedermann zugängliche Ausgabeseite der Stadt Grevenbroich im Internet unter www.w-o-s-p.de/grevenbroich eingesehen werden.

Bei der Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. G 183 wird das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) angewandt. Im beschleunigten Verfahren gelten gemäß § 13a Abs. 2 S. 1 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wird demnach abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung/Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Grevenbroich, den 29.03.2021

Michael Heesch
Erster Beigeordneter

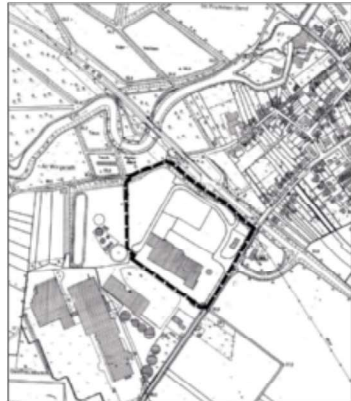
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W 58 „An der Zuckerfabrik“ – Ortsteil Wevelinghoven –
hier: a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)
b) Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zu a)
Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. W 58 „An der Zuckerfabrik“ – Ortsteil Wevelinghoven – beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Wevelinghoven
BPlan-Nr.: W 58
Bezeichnung: „An der Zuckerfabrik“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 13 BauGB bekannt gemacht.

Zu b)
Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird über die beabsichtigte Planung mit den Bürgerinnen und Bürgern eine öffentliche Anhörung und Erörterung durchgeführt.

Zu diesem Zweck liegt die Planunterlage in der Zeit vom 12.04.2021 bis einschließlich 16.04.2021 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausweiterungsbau, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, 2. Etage, Fachdienst Stadtplanung, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608-439 oder -440.

Zusätzlich können die öffentlichen Informationen zu diesem Planverfahren über die für jedermann zugängliche Ausgabeseite der Stadt Grevenbroich im Internet unter www.w-o-s-p.de/grevenbroich eingesehen werden.

Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachdienstes Stadtplanung zur Auskunft zur Verfügung.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. W 58 wird das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB angewandt. Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung/ Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Grevenbroich, den 29.03.2021

Michael Heesch
Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. W 58 „An der Zuckerfabrik“ – Ortsteil Wevelinghoven

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 die nachfolgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Wevelinghoven
BPlan Nr.: W 58
Bezeichnung: „An der Zuckerfabrik“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. W 58 „An der Zuckerfabrik“ – Ortsteil Wevelinghoven – vom 29.03.2021

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 gemäß §§ 14 (1) i.V.m. 16 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), die nachfolgende Veränderungssperre beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Für den in Absatz 2 benannten Bereich hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 25.03.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. W 58 „An der Zuckerfabrik“ – Ortsteil Wevelinghoven im Sinne des § 30 BauGB beschlossen. Zur Sicherung dieser Bauleitplanung wird für diesen Bereich eine Veränderungssperre erlassen.

(2) Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, grün schraffierten Bereich.

§ 2 Rechtswirkungen der Veränderungssperre, Ausnahmen

(1) Im räumlichen Geltungsbereich einer Veränderungssperre dürfen

a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,

b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten dieser Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) Ausnahmen von dieser Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 (2) BauGB erteilt werden.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. W 58 „An der Zuckerfabrik“ – Ortsteil Wevelinghoven in Kraft tritt, spätestens jedoch 2 Jahre nach ihrem Inkrafttreten. Die Möglichkeit der Verlängerung der Geltungsdauer gemäß § 17 (2) BauGB bleibt davon unberührt.

Grevenbroich, den 29.03.2021

Michael Heesch
Erster Beigeordneter

Die Satzung über die Veränderungssperre und der dazugehörige Lageplan können ab sofort im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Fachdienst Stadtplanung, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608-439 oder -440.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. W 58 ist durch Ratsbeschluss vom 25.03.2021 ordnungsgemäß zustande gekommen. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 25.03.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der aktuell geltenden Fassung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Grevenbroich, den 29.03.2021

Michael Heesch
Erster Beigeordneter

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Erklärung:

Die vorstehende Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. W 58 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung über die Veränderungssperre tritt gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch mit der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

1. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen der Satzung wird gemäß §§ 215, 214 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Darlegung des Verletzungsbegründenden Sachverhalts innerhalb eines Jahres seit Be-

kanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

2. Auf die Vorschriften zum Anspruch auf Entschädigung gemäß § 18 BauGB, insbesondere auf Abs. 2 Satz 2 und 3, sowie auf Erlöschen des Entschädigungsanspruches nach § 44 Abs. 4 i.V.m. § 18 Abs. 3 S.1 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der aktuell gültigen Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 29.03.2021

Michael Heesch
Erster Beigeordneter

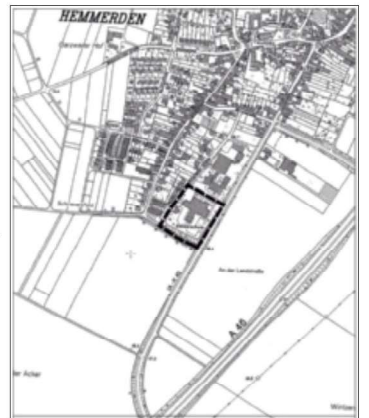
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. H 4 „Winzerather Straße“ – Ortsteil Hemmerden –
hier: a) erneuter Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
b) Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zu a)
Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die erneute Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. H 4 „Winzerather Straße“ – Ortsteil Hemmerden – beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Hemmerden
BPlan Änd.-Nr.: H 4, 2. Änderung
Bezeichnung: „Winzerather Straße“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB bekannt gemacht.

Zu b)
Ferner hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 25.03.2021 den Planentwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. H 4 zum Zwecke der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB gebilligt. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird über die beabsichtigte Planung mit den Bürgerinnen und Bürgern eine öffentliche Anhörung und Erörterung durchgeführt.

Zu diesem Zweck liegt der Planentwurf in der Zeit vom 12.04.2021 bis einschließlich 16.04.2021 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausweiterungsbau, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, Fachdienst Stadtplanung, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608-439 oder -440.

Zusätzlich können die öffentlichen Informationen zu diesem Planverfahren über die für jedermann zugängliche Ausgabeseite der Stadt Grevenbroich im Internet unter www.w-o-s-p.de/grevenbroich eingesehen werden.

Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachdienstes Stadtplanung zur Auskunft zur Verfügung.

Grevenbroich, den 29.03.2021

Michael Heesch
Erster Beigeordneter

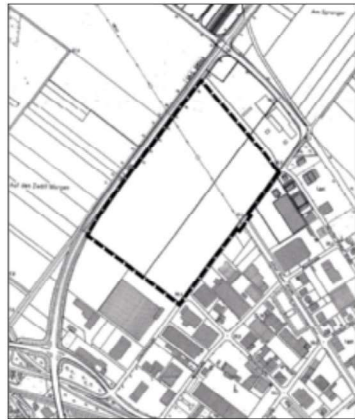
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 220 „Logistikzentrum Lilienthalstraße“ – Ortsteil Industriegebiet Ost – hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 den Bebauungsplan Nr. G 220 „Logistikzentrum Lilienthalstraße“ – Ortsteil Industriegebiet Ost – als Satzungsbeschluss beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Industriegebiet Ost
BPlan-Nr.: G 220
Bezeichnung: „Logistikzentrum Lilienthalstraße“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der Bebauungsplan Nr. G 220 wird ab sofort mit Begründung im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, Fachdienst Stadtplanung, während der Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608-440 oder -439.

Zusätzlich können die öffentlichen Informationen zu diesem Planverfahren über die für jeden zugängliche Ausgabe der Stadt Grevenbroich im Internet unter www.o-sp.de/grevenbroich eingesehen werden.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. G 220 ist durch Ratsbeschluss vom 25.03.2021 ordnungsgemäß zustande gekommen. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss vom 25.03.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der aktuell geltenden Fassung Verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Grevenbroich, den 29.03.2021

Michael Heesch
Erster Beigeordneter

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Erklärung:

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. G 220 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch tritt der Bebauungsplan (Satzung) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen der Satzung wird gemäß §§ 215, 214 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der aktuell geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 29.03.2021

Michael Heesch
Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

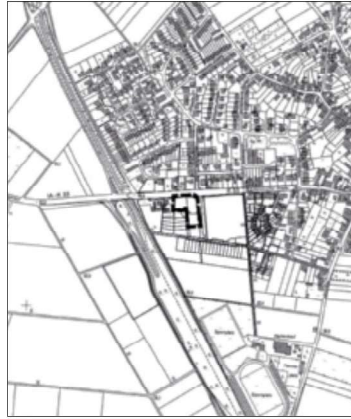
Betr.: Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 40 „Sondergebiet Einzelhandel und Wohnen an der Hülchrather Straße“ – Ortsteil Neukirchen – hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 40 „Sondergebiet Einzelhandel und Wohnen an der Hülchrather Straße“ – Ortsteil Neukirchen – als Satzungsbeschluss beschlossen.

Grevenbroich, den 29.03.2021

her Straße“ – Ortsteil Neukirchen – als Satzung beschlossen. Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Neukirchen
BPlan Änd.-Nr.: N 40, 1. Änderung
Bezeichnung: „Sondergebiet Einzelhandel und Wohnen an der Hülchrather Straße“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 40 wird ab sofort mit Begründung im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, Fachdienst Stadtplanung, während der Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608-440 oder -439.

Zusätzlich können die öffentlichen Informationen zu diesem Planverfahren über die für jeden zugängliche Ausgabe der Stadt Grevenbroich im Internet unter www.o-sp.de/grevenbroich eingesehen werden.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 40 ist durch Ratsbeschluss vom 25.03.2021 ordnungsgemäß zustande gekommen. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss vom 25.03.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der aktuell geltenden Fassung Verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Grevenbroich, den 29.03.2021

Michael Heesch
Erster Beigeordneter

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Erklärung:

Der Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 40 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch tritt der Bebauungsplan (Satzung) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Impressum

Die „Rathauszeitung“ erscheint im Erft-Kurier - Der Lokal Anzeiger für Grevenbroich - als amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Grevenbroich.

Verteilung: Kostenlos mit dem Erft-Kurier

V.i.S.d.P.: Stadt Grevenbroich, Der Bürgermeister

Redaktion: Ira Leifgen
Tel. 02181/608-256,
Fax 02181/608-8256
Ira.Leifgen@grevenbroich.de
Altes Rathaus, Am Markt 1
41515 Grevenbroich

kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen der Satzung wird gemäß §§ 215, 214 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der aktuell geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 29.03.2021

Michael Heesch
Erster Beigeordneter

Die Dienststunden des Fachdienstes Stadtplanung sind:

montags und mittwochs von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
freitags von	und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr



Graureiher nisten schon

Gustorf. „Sie haben es sich wieder hinter der Sporthalle in Gustorf gemütlich gemacht“, freut sich Erft-Kurier-Leser Klaus Miesing, dem dieser Schnappschuss gelang. Dieses hoffnungsfrohe Foto veröffentlichen wir natürlich gerne.

Technik für Schulen

Grevenbroich/Eckum. Das Land baut wie angekündigt seine Unterstützung für die IT-Nutzung an Schulen aus. Die Schulen in Grevenbroich erhalten rund 294.000 Euro, die Schulen in Rommerskirchen rund 20.000 Euro, teilt Landtags-Abgeordnete Heike Troles mit (CDU), um Administrations- und Supportstrukturen zu finanzieren. Möglich wird dieser Zuschuss durch eine Zusatzvereinbarung zum Digital-Pakt Schule „Administration“, über den der Bund den Ländern zusätzlich 500 Millionen Euro bereitstellt. Dazu die Landtags-Abgeordnete. „Wir wollen in Sachen Digitalisierung an den Schulen vorankommen. Mit den Sofortausstattungsprogrammen für Lehrkräfte und Schüler haben wir im vergangenen Jahr bereits einen wichtigen Schritt gemacht. Jetzt gilt es, neben den Endgeräten auch die IT-Infrastruktur passgenau auszubauen. Wir möchten, dass unsere Schulen die neue digitale Infrastruktur so gut wie möglich einsetzen können. Die Förderung von technischem Support ist dazu neben dem Ausbau eines Breitbandnetzes und der Ausstattung mit Endgeräten wesentlich. Jetzt ist die Verwaltung am Zug, damit Grevenbroich von diesen Fördermitteln profitieren kann.“



Landtags-Abgeordnete Heike Troles. Foto: CDU

Von der neuen Broschüre profitiert der Wald in Peru

Grevenbroich. Unter dem Motto „informativ, servicefreundlich und hilfreich“ liefert die neue Informationsbroschüre der Stadt Grevenbroich aktuelle Fakten, Adressen und Hinweise für Bürger und Touristen. Das informative Magazin wurde klimaneutral produziert. Dieses Engagement wird bestätigt durch ein individuelles Zertifikat und durch eine entsprechende Kennzeichnung des neuen Heftchens. Die Urkunde bestätigt die Kompensation von Treibhausgasemissionen (691 Kilogramm CO₂) durch zusätzliche Klimaschutzprojekte. So wurde das Klimaschutzprojekt „Waldschutz – Madre de Dios“ in Peru unterstützt.



Mathias Clausen, Leiter des Grevenbroicher Bürgerbüros, mit der neuen Broschüre. Foto: SGV